



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2016/25
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/25)

29. Juni 2016

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 23. September 2016)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Allgemeine Anforderungen für Sicherheitsventile und Druckbelastung von Berstscheiben

Antrag der Niederlande

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Mit diesem Vorschlag sollen unnötige behördliche Interventionen vermieden und grundlegende Anforderungen für Sicherheitsventile in Übereinstimmung mit Kapitel 6.7 eingeführt werden.
<i>Zu ergreifende Maßnahme:</i>	Änderung des Absatzes 6.8.2.2.10.
<i>Damit zusammenhängendes Dokument:</i>	Informelles Dokument INF.13 der Frühjahrstagung 2016.

Einleitung

1. Wenn ein Sicherheitsventil an einem luftdicht verschlossenen Tank verwendet wird, legt die zuständige Behörde die Anforderungen für das Sicherheitsventil und die Berstscheibe fest. In der Praxis wird die zuständige Behörde das in Kapitel 6.7 verwendete Druckverhältnis zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil vorschreiben. Dies ist deswegen praktisch, weil diese Regelungen bewährt und die Informationen für diese Ausrüstung breit verfügbar sind. Zur Vermeidung unnötiger behördlicher Interventionen und Förderung der Harmonisierung wird vorgeschlagen, das Druckverhältnis aus Kapitel 6.7 auch in Absatz 6.8.2.2.10 einzuführen.
2. Im Vergleich zu den allgemeinen Anforderungen für Sicherheitsventile in Kapitel 6.7 sind die Anforderungen in Abschnitt 6.8.2 begrenzt. Zur Ergänzung der Anforderungen für Sicherheitsventile wird vorgeschlagen, zusätzlichen Text auf der Grundlage des in Kapitel 6.7 verwendeten Wortlauts aufzunehmen.

Anträge

Antrag 1

3. Einfügung eines neuen ersten Unterabsatzes in Absatz 6.8.2.2.10 mit folgendem Wortlaut:

"Sicherheitsventile müssen federbelastet und so ausgelegt sein, dass keine Fremdstoffe eindringen und keine flüssigen Stoffe und Gase austreten können und sich kein gefährlicher Überdruck bilden kann."

Die Sicherheitsventile müssen sich selbsttätig bei einem Druck öffnen, der nicht geringer sein darf als der höchstzulässige Betriebsdruck, und bei einem Druck von 110 % des höchstzulässigen Betriebsdrucks vollständig geöffnet sein. Diese Ventile müssen sich nach der Entlastung bei einem Druck wieder schließen, der höchstens 10 % unter dem Ansprechdruck liegt, und bei allen niedrigeren Drücken geschlossen bleiben. Bei den Sicherheitsventilen muss es sich um eine Bauart handeln, die dynamischen Kräften einschließlich Flüssigkeitsschwall standhält."

Antrag 2

4. Der neue zweite Unterabsatz in Absatz 6.8.2.2.10 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist *kursiv*, gestrichene Textpassagen sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt):

"Wenn als luftdicht verschlossen geltende Tanks mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, muss diesen eine Berstscheibe vorgeschaltet sein und es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Die Berstscheibe muss bei einem Nenndruck, der 10 % über dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils liegt, bersten. Die Anordnung der Berstscheibe und des Sicherheitsventils muss den Anforderungen der zuständigen Behörde entsprechen. Zwischen der Berstscheibe und dem Sicherheitsventil ist ein Druckmesser oder eine andere geeignete Anzeigeeinrichtung vorzusehen, um die Feststellung von Brüchen, Perforationen oder Undichtheiten der Scheibe, ~~durch die das Sicherheitssystem funktionsunfähig werden kann,~~ zu ermöglichen."

Antrag 3

5. Einfügung einer neuen Übergangsvorschrift für Berstscheiben mit alternativen Werten:

"1.6.3.yy/ Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks / Tank-container, die vor dem 1. Januar 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.10 in Bezug auf den Berstdruck der Berstscheibe entsprechen, dürfen bis zur Durchführung der nächsten Dichtheitsprüfung als Teil der wiederkehrenden Prüfung oder Zwischenprüfung weiterverwendet werden."
1.6.4.xx

Begründung

6. Die allgemeinen Anforderungen in Antrag 1 basieren auf dem derzeitigen Wortlaut für Druckentlastungseinrichtungen in Unterabschnitt 6.7.2.8. Es wird erwartet, dass alle Sicherheitsventile dieser Vorschrift entsprechen und keine Übergangsvorschrift benötigt wird.
7. In Antrag 2 handelt es sich bei dem Druck, der die Berstscheibe zum Bersten bringt, um den Nominaldruck, d. h. den auf dem Etikett der Scheibe angegebenen Wert, dieser ist nicht zu prüfen. Die Einstellung von 10 % über dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils wird in der Praxis bereits für Tanks gemäß Abschnitt 6.7.2 verwendet und wird zur Vermeidung eines Berstens während der Befüllung oder Entleerung beim höchstzulässigen Betriebsdruck beitragen.
8. Der letzte Teilsatz wird gestrichen, um eine Diskussion darüber zu vermeiden, ob das Sicherheitssystem durch eine bestimmte Undichtheit "funktionsunfähig" werden kann oder nicht.
-